

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 55 Nr. 24

4. Oktober 1993

E 21410 B

-
- Inhalt:
1. Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 17. Oktober 1993
 2. Arbeitsrechtliche Kommission
– Landeskirche und Diakonie Württemberg –
 3. Landeskirchliche Mitarbeitervertretung in der Evang. Landeskirche in Württemberg
– Gesamtvertrauensperson der Schwerbehinderten –
 4. Dienstbezüge der Pfarrer
 5. Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 1993
 6. Diakoniestationsvertrag über die Sozialstation Freudenstadt
 7. Dienstmeldungen
-

Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 17. Oktober 1993

Erlaß des Oberkirchenrats vom 24. August 1993

AZ 52.14-5 Nr. 209

Am 19. Sonntag nach Trinitatis, dem 17. Oktober 1993, ist nach dem Kollektenplan der Landeskirche ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Mit dem Gottesdienst ist eine (nicht anmeldepflichtige) Sammlung unter den Gemeindegliedern verbunden.

Der Opfertag rückt die Hilfen der Diakonie für alleinstehende Wohnungslose in den Vordergrund. Verteilblätter mit Informationen und weitere Materialien gehen den Gemeinden über die Diakonischen Bezirksstellen zu.

Der Oberkirchenrat dankt herzlich den Gemeindegliedern sowie allen Sammlern und Helfern für ihre bisherige Opfer- und Hilfsbereitschaft für die Diakonie. Er bittet auch diesmal um sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Sammlung. Es wird empfohlen, das Opfer bereits am 18. Sonntag nach Trinitatis, dem 10. Oktober, abzukündigen.

Bei der Abkündigung des Opfers wird gebeten, folgenden Opferruf zu verlesen:

Das heutige Opfer ist für die Arbeit der württembergischen Diakonie bestimmt. Im Mittelpunkt stehen dabei die Hilfen für alleinstehende Wohnungslose.

Immer mehr Menschen leben heute auf der Straße, alleine und ohne Dach über dem Kopf. Viele wurden durch Schicksalsschläge aus der Bahn geworfen: der überraschende Tod von Angehörigen; der Verlust des Arbeitsplatzes und des Einkommens; als Folge davon die Kündigung der Wohnung; Schulden, die über den Kopf wuchsen. Zahlreich sind die Ursachen, die diese Menschen an den Rand der Gesellschaft gedrängt haben. Und jeden von uns könnte es ähnlich treffen.

Die Diakonie bemüht sich in vielfältiger Form, alleinstehenden Wohnungslosen zu helfen. Etwa durch die Vermittlung von Notunterkünften und Aufenthalt in Tagesstätten, durch das Angebot von Dauerunterkünften, Arbeit und Betreuung oder durch Beratung bei der Durchsetzung von Ansprüchen. Auch die Anmietung oder der Bau von Wohnungen soll dazu beitragen, diesen Männern und Frauen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

Die Kosten für all diese Hilfen werden nur teilweise von der öffentlichen Hand ersetzt. In manchen Bereichen muß alles aus Spendenmitteln finanziert werden. Mit Ihrer Gabe helfen Sie der Diakonie bei ihrer Hilfe für die Ärmsten der Armen.

Den Ertrag des Opfers und der Sammlung bitten wir unaufgeteilt an die Bezirksopfersammelstelle weiterzuleiten. Diese leitet ohne Abzug von Verwaltungsgebühren einen 75%igen Anteil davon bis spätestens 19. November 1993 an das Diakonische Werk weiter – Landesgirokasse Stuttgart Nr. 2 133 250 (BLZ 600 501 01), Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart Nr. 405 078 (BLZ 600 606 06). 25 % des Opfer- und Sammlungsertrags sind für die diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk bestimmt und werden der Diakonischen Bezirksstelle zugewiesen.

Für Kirchengemeinden, die die „Diakonische Jahresgabe“ eingeführt haben, wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 23. Februar 1977, AZ 52.14-5 Nr. 81/5 verwiesen.













I. V.

Gerhard Röckle

Arbeitsrechtliche Kommission – Landeskirche und Diakonie Württemberg –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. August 1993
AZ 23.02-5 zu Nr. 157

Mitglieder der IV. Arbeitsrechtlichen Kommission für Landeskirche und Diakonie Württemberg und deren Stellvertreter nach §§ 7 – 11 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 27. Juni 1980 (Abl. 49 S. 125 ff.) sind nach dem Stand vom 1. Juli 1993:

a) Vertreter (Mitglieder) der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst	Stellvertreter (namentlich festgelegt)
1. 	
2. 	
3. 	
4. 	
5. 	
6. 	

**b) Vertreter (Mitglieder)
der Mitarbeiter im
diakonischen Dienst**

**Stellvertreter
(namentlich festgelegt)**

1. [REDACTED] [REDACTED]

2. [REDACTED] [REDACTED]

3. [REDACTED] [REDACTED]

4. [REDACTED] [REDACTED]

5. [REDACTED] [REDACTED]

6. [REDACTED] [REDACTED]

**c) Vertreter (Mitglieder)
von Leitungsorganen kirchlicher
Körperschaften der Evang.
Landeskirche in Württemberg**

**Stellvertreter
(namentlich festgelegt)**

1. [REDACTED] [REDACTED]

2.	[REDACTED]	[REDACTED]
3.	[REDACTED]	[REDACTED]
4.	[REDACTED]	[REDACTED]
5.	[REDACTED]	[REDACTED]
6.	[REDACTED]	[REDACTED]

d) Vertreter (Mitglieder)
von Leitungsorganen aus
dem Bereich des Diakonischen
Werks Württemberg

Stellvertreter
(namentlich festgelegt)

1.	[REDACTED]	[REDACTED]
2.	[REDACTED]	[REDACTED]
3.	[REDACTED]	[REDACTED]

4. [REDACTED] [REDACTED]
5. [REDACTED] [REDACTED]
6. [REDACTED] [REDACTED]

Die Amtszeit der IV. Arbeitsrechtlichen Kommission hat am 24. Juni 1993, dem Tag der konstituierenden Sitzung, begonnen und endet am 31. Dezember 1996.

Vorsitz der Arbeitsrechtlichen Kommission 1993:

Vorsitzender: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission,
Gänsheidestr. 4, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dietrich

**Landeskirchliche Mitarbeitervertretung
in der Evang. Landeskirche in Württemberg
– Gesamtvertrauensperson der Schwerbehinderten –**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. August 1993
AZ 23.02-7 Nr. 122

I. Landeskirchliche Mitarbeitervertretung

Die Wahlen zur Bildung der 4. Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung gemäß § 55 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 30. Juni 1983 (Abl. 50 S. 643) haben am 9./11. Februar 1993 stattgefunden. Die Amtszeit der 4. Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung hat am 25. März 1993, dem Tag der konstituierenden Sitzung begonnen.

Das Wahlergebnis wird nachstehend bekanntgegeben.

Mitglieder und Stellvertreter der Berufsgruppen**a) Gemeindediakonie/Gemeindearbeit (mit Altenarbeit)**

Berufsbezeichnung: Gemeindediakone, Stadtmissionare,
Gemeindehelferinnen

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

b) Jugendarbeit in Gemeinde/Bezirk/Land

Berufsbezeichnung: Jugend-, Bezirksjugendreferenten, Jugend-
sekretäre, sonstige Mitarbeiter in der Jugend-
arbeit, Jugendbildungsreferenten

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

c) Unterweisung

Berufsbezeichnung: Katecheten, Religionslehrer, Lehrkräfte an
kirchlichen Schulen

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

d) Kindererziehung

Berufsbezeichnung: Erzieher(innen), Sozialpädagogen, Hortnerin-
nen, Kinderpflegerinnen, Heimerzieher

Mitglied: [REDACTED]

Stellvertreter: [REDACTED]

e) Kirchenmusik

Berufsbezeichnung: Kirchenmusiker

Mitglied: [REDACTED]

- Stellvertreter: [REDACTED]
- f) **Mesnerdienst**
Berufsbezeichnung: Mesner, Hausmeister in Verbindung mit Mesnertätigkeit
Mitglied: [REDACTED]
Stellvertreter: [REDACTED]
- g) **Haus- und Wirtschaftsdienst, handwerklich-technischer Bereich**
Berufsbezeichnung: Hausverwalter, Hausmeister, Kraftfahrer, Mitarbeiter in der Hauswirtschaft, Mitarbeiter in handwerklicher, gärtnerischer oder landwirtschaftlicher Tätigkeit
Mitglied: [REDACTED]
Stellvertreter: [REDACTED]
- h) **Beratungs- und sozialdiakonische Dienste**
Berufsbezeichnung: Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Bezirksfürsorger, Sozialsekretäre, Psychologen, Therapeuten
Mitglied: [REDACTED]
Stellvertreter: [REDACTED]
- i) **Kranken- und Altenpflege**
Berufsbezeichnung: Gemeindegewestern, Hauspflegerinnen, Altenpfleger(innen), Dorfhelferinnen, Mitarbeiter im pflegerischen Dienst
Mitglied: [REDACTED]
Stellvertreter: [REDACTED]

j) Tagungs- und Bildungsarbeit

Berufsbezeichnung: Tagungs-, Seminar-, Kursleiter in Tagungsstätten und der Akademie, Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung

Mitglied:

[REDACTED]

Stellvertreter:

[REDACTED]

**k) Finanzverwaltung
(Beamte)**

Berufsbezeichnung: Beamte im Verwaltungsdienst

Mitglied:

[REDACTED]

Stellvertreter:

[REDACTED]

**l) Verwaltungsdienst
(Angestellte)**

Berufsbezeichnung: Angestellte im Verwaltungsdienst, Bücherei- und Archivdienst, Sekretärinnen, Schreibkräfte

Mitglied:

[REDACTED]

Stellvertreter:

[REDACTED]

Vorsitzende der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung:

[REDACTED]

Stellvertretender Vorsitzender:

[REDACTED]

Geschäftsstelle der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung:

Geschäftsführer:

[REDACTED]

II. Gesamtvertrauensperson der Schwerbehinderten

Die Wahl einer Gesamtvertrauensperson der Schwerbehinderten gemäß § 56 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes hat am 3. März 1993 stattgefunden. Gewählt wurden:

[REDACTED]
[REDACTED]

Dietrich

Dienstbezüge der Pfarrer

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 17. August 1993
AZ 21.30 Nr. 326

Auf Grund von Nr. 12.5 der Verordnung zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 23. Juni 1971 (Abl. 44 S. 406) wird die Besoldungstabelle über die Dienstbezüge der Pfarrer nach dem Stand vom 1. Mai 1993 bekanntgemacht.

Dr. Tompert

Stand: 1. 5. 1993

A. Ständige Pfarrer

1. Grundgehalt

a) Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P 01 = Besoldungsgruppe A 13)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7
	3 381,45	3 534,18	3 686,91	3 839,64	3 992,37	4 145,10	4 297,83
DAST.	8	9	10	11	12	13	14
	4 450,56	4 603,29	4 756,02	4 908,75	5 061,48	5 214,21	5 366,94

b) Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P 02 = ab 10. Dienstaltersstufe A 14)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7
	3 381,45	3 534,18	3 686,91	3 839,64	3 992,37	4 145,10	4 297,83
DAST.	8	9	10	11	12	13	14
	4 450,56	4 603,29	5 263,07	5 461,12	5 659,17	5 857,22	6 055,27

671

2. Tätigkeitszulagen (Unterschiedsbetrag zwischen den Endgrundgehältern der Besoldungsgruppe A 14 und A 16 = 1 832,21 DM):

Tätigkeitszulage	A (20 v. H.):	= 366,44 DM
B	(35 v. H.):	= 641,27 DM
C	(50 v. H.):	= 916,11 DM (vergleichbar mit Besoldungsgruppe A 15)
D	(75 v. H.):	= 1 374,16 DM
E	(90 v. H.):	= 1 648,99 DM
F	(100 v. H.):	= 1 832,21 DM (entspricht Besoldungsgruppe A 16)

B. Grundgehalt Unständige Pfarrer

1. Vikare im Vorbereitungsdienst (75 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 = PU 1)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7
	2 536,06	2 650,61	2 765,16	2 879,71	2 994,26	3 108,81	3 223,36
DAST.	8	9	10	11	12	13	14
	3 337,91	3 452,46	3 567,01	3 681,56	3 796,11	3 910,66	4 025,21

2. Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes (85 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 = PU 2)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7
	2 874,24	3 004,06	3 133,88	3 263,70	3 393,52	3 523,34	3 653,16
DAST.	8	9	10	11	12	13	14
	3 782,98	3 912,80	4 042,62	4 172,44	4 302,26	4 432,08	4 561,90

3. Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt (100 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 = PU 4)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7
	3 381,45	3 534,18	3 686,91	3 839,64	3 992,37	4 145,10	4 297,83
DAST.	8	9	10	11	12	13	14
	4 450,56	4 603,29	4 756,02	4 908,75	5 061,48	5 214,21	5 366,94

C. Stellenzulagen

1. ruhegehaltsfähige Stellenzulage

- a) Pfarrer der Besoldungsgruppen 1 und 2 (letztere bis zur 9. Dienstaltersstufe) und unständige Pfarrer im Pfarramt (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Pfarrergesetz) erhalten eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von monatlich **184,13 DM**, sofern keine Tätigkeitszulage gezahlt wird.

Andernfalls beträgt die Stellenzulage monatlich **69,06 DM**.

- b) Pfarrer der Besoldungsgruppe 2 (ab der 10. Dienstaltersstufe) erhalten eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von monatlich **69,06 DM**.

2. nichtruhegehaltsfähige Zulage

Unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst (§ 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Pfarrergesetz) erhalten eine nichtruhegehaltsfähige Zulage von monatlich

138,10 DM – s. B. 1. –

156,51 DM – s. B. 2. –

D. Familienzuschlag für ständige und unständige Pfarrer

- a) der Familienzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind monatlich **145,51 DM**

- b) Familienzuschlag für:
- 1 Kind = 145,51 DM
 - 2 Kinder = 291,02 DM
 - 3 Kinder = 436,53 DM
 - 4 Kinder = 582,04 DM
 - 5 Kinder = 727,55 DM
 - 6 Kinder = 873,06 DM

E. Mietzinsentschädigung (= Ortszuschlag, Tarifkl. I b Bundesbesoldungsgesetz)

a) wenn die Mietzinsentschädigung der Stufe 1 zugrundegelegt ist
899,29 DM

b) wenn die Mietzinsentschädigung der Stufe 2 zugrundegelegt ist
1 069,35 DM

c) Ehegattenbestandteil:

Tarifkl. I b Stufe 2 1 069,35 DM

Tarifkl. I b Stufe 1 899,29 DM

170,06 DM : 2 = 85,03 DM

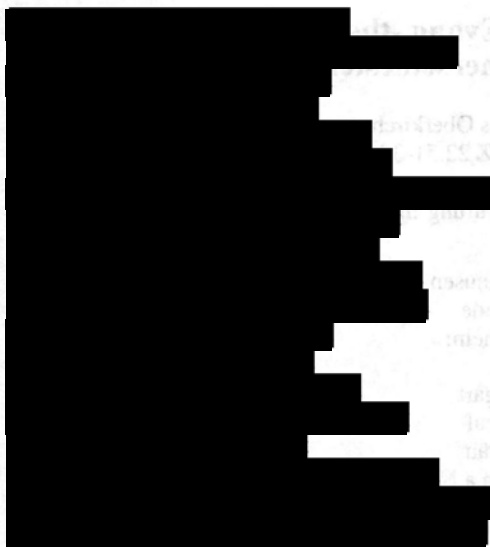
Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 1993

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. Juli 1993
AZ 22.51-3 Nr. 129

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Juli 1993 bestanden:

A

[REDACTED]



Dietrich

Diakoniestationsvertrag über die Sozialstation Freudenstadt

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 27. Juli 1993
AZ 45 Freudenstadt Nr. 36

Zum Betrieb der Sozialstation Freudenstadt in der Trägerschaft der Evang. Gesamtkirchengemeinde Freudenstadt wurde eine kirchenrechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 19. Juli 1993 genehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

Dietrich

Diakoniestationsvertrag über die Sozialstation Freudenstadt

Für den Betrieb der Sozialstation Freudenstadt in der Trägerschaft der Evang. Gesamtkirchengemeinde Freudenstadt arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden, Krankenpflegevereine, Krankenpflegefördervereine und bürgerlichen Gemeinden in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen:

1. Kirchengemeinde Aach
2. Kirchengemeinde Besenfeld
3. Kirchengemeinde Dietersweiler
4. Kirchengemeinde Göttelfingen
5. Kirchengemeinde Grüntal
6. Kirchengemeinde Hallwangen
7. Kirchengemeinde Wittlensweiler
8. Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach
9. Stadt Dornstetten
10. Stadt Freudenstadt
11. Gemeinde Seewald
12. Diakonissenverein Freudenstadt e.V.
13. Krankenpflegeverein Grüntal-Hallwangen-Musbach e.V.
14. Kirchenbezirk Freudenstadt

Präambel

Seit 1976 wird von der Evang. Gesamtkirchengemeinde Freudenstadt die Sozialstation Freudenstadt betrieben. Die Zusammenarbeit mit anderen Trägern wurde über Kooperationsverträge geregelt. Im Zuge der Ausbaupläne des Landes Baden-Württemberg für die ambulanten pflegerischen Dienste und um Reibungsverluste und Fehlinvestitionen zu vermeiden, soll die Sozialstation mit ihren Außenbezirken in die volle Trägerschaft der Gesamtkirchengemeinde Freudenstadt übergehen. Als Einrichtung der Kirchengemeinde ist sie Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Sozialstation ihre gemeinsame Verantwortung für den ambulanten pflegerischen Dienst an den Einwohnern des Arbeitsbereichs der Sozialstation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren einander insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Sozialstation betreffen.

§ 1

Trägerschaft, Einzugsbereich und Pflegebereich

(1) Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Freudenstadt (Trägerin) betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evang. Kirchengemeinden

- Aach
- Besenfeld/Igelsberg
- Dietersweiler
- Göttelfingen

- Grüntal
- Hallwangen
- Wittlensweiler

die Sozialstation Freudenstadt.

(2) Der Einzugsbereich der Station umfaßt die bürgerlichen Gemeinden

- Bad Rippoldsau-Schapbach
- Baiersbronn für den Teilort Friedrichstal
(innerhalb der Grenzen der Kirchengemeinden)
- Dornstetten für die Stadtteile Aach und Hallwangen
- Freudenstadt
- Seewald

(3) Die Sozialstation Freudenstadt hat folgende Pflegebezirke und Pflegebereiche:

- a) Pflegebezirk Nordost mit den Pflegebereichen
 - Dietersweiler 1 Planstelle mit 100 %
 - Wittlensweiler/Aach 1 Planstelle mit 100 %
 - Grüntal/Musbach/Hallwangen 1 Planstelle mit 100 %
 - Seewald/Freudenstadt-Igelsberg 2 Planstellen mit je 50 %
- b) Pflegebezirk Südwest mit den Pflegebereichen
 - Bad Rippoldsau 1 Planstelle mit 50 %
 - Schapbach 1 Planstelle mit 50 %
- c) Pflegebezirk Freudenstadt mit Friedrichstal und Kniebis
13 Planstellen mit 1135 %

Er wird als ein Pflegebereich betrachtet.

Änderungen dieser Pflegebezirke und Pflegebereiche können nur im Benehmen mit den betroffenen örtlichen Gremien vorgenommen werden.

(4) Die Sozialstation ist über den Evang. Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württ. e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württ. e.V. angeschlossen.

§ 2

Aufgaben

(1) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit der Sozialstation als ihrer Einrichtung nimmt die Evang. Gesamtkirchengemeinde Freudenstadt Christi Auftrag zur Verkündigung und zu diakonischem Handeln wahr.

Die Sozialstation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste (Kranken- und Altenpflege, Haus- und Familienpflege, Dorf-

hilfe sowie Nachbarschaftshilfe) im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

(2) Die Sozialstation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 Abgabeordnung.

(3) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Sozialstation.

(4) Die Dienste der Sozialstation stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen. Sie beziehen sich nicht auf Einrichtungen (z.B. private Pflegeheime), die sich mit der stationären Betreuung pflegebedürftiger Personen befassen.

§ 3

Sozialstationsausschuß

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Sozialstation bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus

- 2 Vertretern der Evang. Kirchengemeinde Freudenstadt,
- je 1 Vertreter der Evang. Kirchengemeinden Aach, Besenfeld, Dietersweiler, Göttelfingen, Grüntal, Hallwangen, Wittlensweiler,
- je 1 Vertreter des Diakonissenvereins Freudenstadt e.V. und des Krankenpflegevereins Grüntal/Hallwangen/Musbach e.V.,
- je 1 Vertreter der bürgerlichen Gemeinden Bad Rippoldsau-Schapbach, Dornstetten, Freudenstadt und Seewald.

Ein Vertreter der Kath. Kirchengemeinde Freudenstadt und ein Vertreter der Kath. Kirchengemeinde Bad Rippoldsau nehmen an den Sitzungen des Sozialstationsausschusses beratend teil.

Die Pflegedienstleitung und die Einsatzleitung können bei sie betreffenden Themen an den Sitzungen beratend teilnehmen und werden hierzu eingeladen. Das Gleiche gilt für den Geschäftsführer, sofern er/sie nicht Mitglied des Ausschusses ist.

(2) Die Vertreter der Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreter der Vereine und bürgerlichen Gemeinden werden vom Kirchengemeinderat der Trägerin auf Vorschlag des jeweiligen Vertragspartners gewählt.¹⁾

¹⁾ Die Wahl von Vertretern, die nicht evangelisch sind, in kirchliche Gremien bedarf einer Ausnahmegenehmigung des Oberkirchenrats. Sie wird bei Mitgliedern von Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören, in der Regel erteilt.

(3) Ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Freudenstadt wird zu den Sitzungen eingeladen und kann an ihnen beratend teilnehmen.

(4) Der Sozialstationsausschuß wählt einen der Vertreter der Trägerin als Vorsitzenden.

(5) Der Sozialstationsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Sozialstation fest.
- Er erläßt eine Geschäfts- und Dienstordnung.
- Er beschließt über die Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialstation im Rahmen des Stellenplans. Bei Neueinstellungen ist zwischen den betroffenen örtlichen Gremien und dem Sozialstationsausschuß Einvernehmen herzustellen.
- Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialstation aus. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- Er entwirft den Verwaltungs- und Stellenplan (Teilhaushaltsplan) der Sozialstation und berät den Rechnungsabschluß.
- Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Verwaltungsplan der Sozialstation und insoweit auch die Anweisungsbefugnis. Die Anweisungsbefugnis kann dem Geschäftsführer übertragen werden.
- Er setzt eine Gebührenordnung für die Sozialstation fest.
- Er berät über Änderung der Aufgaben der Sozialstation nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrages.

(6) Als beschließender Ausschuß der Kirchengemeinde ist der Sozialstationsausschuß an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden. Zur Vorberatung seiner Entscheidungen kann der Sozialstationsausschuß auch Unterausschüsse bilden.

§ 4

Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und Geschäftsführung

(1) Für die Kranken- und Altenpflege wird eine Pflegedienstleitung bestellt.

(2) Für die Nachbarschaftshilfe und die Haus- und Familienpflege sollen Einsatzleitungen bestellt werden.

(3) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird von der Trägerin eine Geschäftsführung bestellt.

§ 5

Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Sozialstation werden im Teilhaushaltsplan der Sozialstation veranschlagt. Dieser ist Teil des Gesamthaushaltsplans der Trägerin. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Sozialstation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:

- Gebühren und Entgelte
- Beiträge des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises
- Zuschüsse der Sozialversicherungsträger
- Zuweisungen und Ersätze von Nachlässen aus dem Beitragsaufkommen der Krankenpflege(förder)vereine
- Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung oder die Vereinbarung über den Abmangel einem Vertragspartner zugeordnet sind.

(3) Der danach verbleibende Abmangel wird von den beteiligten Kirchengemeinden und bürgerlichen Gemeinden wie folgt aufgeteilt:

die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Gemeinden mit 66 2/3 am Abmangel und die angeschlossenen Kirchengemeinden mit 33 1/3 am Abmangel.

Opfer sind Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinde.

(4) Der Anteil der evang. Kirchengemeinden wird im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen aufgeteilt und zwar nach dem Gemeindegliederbestand am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.

Der Anteil der bürgerlichen Gemeinde wird nach der Einwohnerzahl Stand 30.06. des laufenden Haushaltsjahres aufgeteilt.

(5) Auf den sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Abmangelanteil leisten die Vertragspartner der Trägerin jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen.

(6) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Sozialstation Einsicht zu nehmen.

§ 6

Übernahme von Pflegedienstaufträgen

Die Trägerin übernimmt mit Inkrafttreten des Diakoniestationsvertrages folgende Pflegedienstaufträge von anderen Vertragspartnern:

1. 1 Dienstauftrag (100 %) von der Evang. Kirchengemeinde Dietersweiler

2. 1 Dienstauftrag (100 %) von der Evang. Kirchengemeinde Wittlensweiler
3. 1 Dienstauftrag (100 %) vom Krankenpflegeverein Hallwangen/Grüntal/Musbach e.V.
4. 2 Dienstaufträge (je 50 %) von der Gemeinde Seewald
5. 1 Dienstauftrag (50 %) von der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach
6. 10,25 Dienstaufträge (insgesamt 1025 %) vom Diakonissenverein Freudenstadt e.V.

§ 7

Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Trägerin ist bereit, mit dem Inkrafttreten des Diakoniestationsvertrages die bei den anderen Vertragspartnern für die übernommenen Dienste angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen oder, wenn dies rechtlich nicht möglich ist, zu möglichst vergleichbaren Bedingungen zu übernehmen.

§ 8

Übertragung der Arbeitsmittel

Die Vertragspartner übereignen die beweglichen Sachen, die bisher im Gebrauch eines nach § 6 übernommenen Dienstes waren, auf die Trägerin. Ein finanzieller Ausgleich erfolgt nur in Ausnahmefällen.

§ 9

Nutzung von Räumen

Die Räume, die bisher von den Vertragspartnern für die unter § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben genutzt wurden, werden der Trägerin zur Verfügung gestellt, soweit keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen. Die Trägerin erstattet die für die Nutzung entstehenden Kosten.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrates in Stuttgart am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann nach einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren, gerechnet ab 1. Januar 1993, von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen. Bei einer Kündigung durch die Trägerin wird die Sozialstation in die Trägerschaft einer anderen Kirchengemeinde übernommen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Über eine notwendige Anpassung nach Abs. 2 und eine Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der Sozialstation dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.

(4) Diese Vereinbarung ersetzt:

- a) das bisherige Organisationsstatut der Sozialstation Freudenstadt
- b) die Kooperationsverträge mit den Kooperationspartnern mit Ausnahme der Kooperationsverträge mit der Kath. Kirchengemeinde Freudenstadt und der Kath. Kirchengemeinde Bad Rippoldsau.

Freudenstadt, den 28. April 1993

Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. August 1993 zum Pfarrer für Evang. Religionslehre ernannt:

am Remstal-Gymnasium in Weinstadt: [REDACTED]

an der Haus- und Landwirtschaftlichen Schule (Justus-von-Liebig-Schule) in Göppingen: [REDACTED]

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 3. August 1993 zum Studiendirektor befördert.

Der Landesbischof hat ernannt:

mit Wirkung vom 1. September 1993

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 30,-- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des
Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (07 11) 21 49-0

Herstellung und Vertrieb: Imatel Mediengesellschaft mbH,
Theodor-Heuss-Str. 23, 70174 Stuttgart

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

- Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)
- Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)
- Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)
- Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)